



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Luise Amtsberg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stephan Steinlein
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Berlin, den **16. März 2015**

**Schriftliche Fragen für den Monat März 2015
Fragen Nr. 3-53 und 54**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Eritrea das Einkommen von in Deutschland lebenden und wirtschaftenden Staatsangehörigen eritreischer Abstammung entgegen einer schriftlichen Zusicherung der eritreischen Botschaft vom 28. Juli 2011 (vgl. Steuergeld für Terroristen, Süddeutsche Zeitung vom 5. Juni 2012) weiterhin mit zwei Prozent „Aufbausteuer“ besteuert (bitte detailliert auf alternative Erhebungsweise eingehen), und wird die Steuer nach Kenntnis der Bundesregierung auch auf Leistungen erhoben, die durch deutsche Steuergelder finanziert werden?

beantworte ich wie folgt:

Eritrea besteuert seine im Ausland lebenden Staatsangehörigen mit einer seit dem 1. Januar 1995 gesetzlich geregelten „Aufbausteuer“ („recovery tax“) in Höhe von zwei Prozent des Nettoeinkommens, einschließlich Mieteinnahmen und Kapitalerträgen. Sozialleistungen werden nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht besteuert. Es ist nach eritreischem Recht Aufgabe des eritreischen Außenministeriums, in Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen dafür zu sorgen, dass diese Steuer an die eigenen Finanzbehörden überwiesen wird. Dies betrifft alle im Ausland lebenden

Eritreer weltweit. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wird die Steuer seit dem Jahr 2011 nicht mehr von den Botschaften und Konsulaten eingetrieben, sondern von den Steuerschuldnern direkt nach Eritrea überwiesen. Diese weisen dann mit Einzahlungsbelegen ihre Steuerzahlungen bei den Botschaften und Konsulaten nach.

Ihre Frage:

Hält die Bundesregierung die Erhebung der „Aufbausteuern“ auf das Einkommen von in Deutschland lebenden und wirtschaftenden eritreischen Staatsangehörigen oder deutschen Staatsangehörigen eritreischer Abstammung durch Eritrea für mit dem deutschen Recht und dem Völkerrecht vereinbar (bitte detailliert begründen), und welche Maßnahmen ergreift sie, um das Eintreiben der „Aufbausteuern“, auch auf indirekte Weise (wie etwa die Erhebung von unverhältnismäßigen Verwaltungsgebühren) durch die eritreische Botschaft in Deutschland zu verhindern?

beantworte ich wie folgt:

Eine solche Besteuerung von Auslandsbürgern verstößt nicht gegen völkerrechtliche Regeln und auch nicht gegen deutsches Recht. Es liegt insbesondere auch kein Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Resolution 2023 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vor.

Das Auswärtige Amt hat die eritreische Botschaft in Berlin in den Jahren 2011 und 2012 in mehreren Gesprächen und Verbalnoten aufgefordert, die Nutzung von Konten der Auslandsvertretung zur Eintreibung der o. g. Steuer, so dies in Deutschland zur Anwendung gekommen war, einzustellen. Dies wurde von der eritreischen Botschaft per Verbalnote zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

